



Malteser

...weil Nähe zählt.

Malteser Hilfsdienst e.V. | Postfach 210228 | 50528 Köln

Ministerium des Innern
Referat 31
40190 Düsseldorf

Malteser Hilfsdienst e.V.
Landes-/Regionalgeschäftsstelle
Nordrhein-Westfalen

Abteilung Notfallvorsorge

Köln, 28. April 2023

Novellierung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

AZ 21.52.02.02-000003/2023- 0003399

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zur Novellierung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Wir begrüßen die Überarbeitung des Katastrophenschutzgesetzes ausdrücklich. Die Strukturen des Katastrophenschutzes und der Hilfsorganisationen haben sich in der Bewältigung der vielfältigen Krisen seit Beginn der Corona-Pandemie grundsätzlich bewährt.

Die vergangenen Jahre haben jedoch ebenfalls gezeigt, dass wir uns besser als bisher auf die Folgen des Klimawandels, die Verbreitung von Pandemien und die Verletzbarkeit unserer kritischen Infrastrukturen einstellen müssen. Allerdings müssen die teils bereits davor formulierten Verbesserungspotenziale, insbesondere aber die Erfahrungen und Erkenntnisse aus den vergangenen drei Jahren sich auch in der Aufstellung des Katastrophenschutzes in NRW widerspiegeln. Nicht zuletzt hat sich auch gezeigt, dass umfassende gesamtgesellschaftliche Anstrengungen zur Weiterentwicklung und Anpassung der Strukturen für künftige Krisen erforderlich sind. Da unsere Kräfte nahezu ausnahmslos ehrenamtlich tätig sind, ist es unsere oberste Priorität, das Ehrenamt attraktiv zu gestalten. Diese Anstrengungen halten wir auch für eine zentrale Aufgabe, die es bei der Neugestaltung eines Katastrophenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen gilt.

Kooperation im Bevölkerungsschutz

Wir unterstützen alle Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Kommunikation und Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure im Bevölkerungsschutz beitragen. Dies umfasst auch den Abbau von (administrativen) Hürden. Durch ein intensiviertes Zusammenwirken der Behörden und Organisationen des Katastrophenschutzes mit den Gesundheitsbehörden und Gesundheitseinrichtungen könnte das System des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes in Gänze gestärkt werden. Dies betrifft insbesondere auch die standardmäßige Hinzuziehung von Fachberatern in operativ-taktische Stäbe der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte als etablierte Funktion zur

Malteser Hilfsdienst e.V.

Kaltenbornweg 3
50679 Köln
www.malteser-in-nrw.de
Telefon: 0221 6909-3900
Telefax: 040 69459715353

Malteser Hilfsdienst e. V.
Amtsgericht Köln, VR 4726
Steuernr. 218/5761/0039
Pax Bank Köln eG
BIC: GENODED1PAX
IBAN: DE74370601930002020076

Präsident:
Georg Khevenhüller

Geschäftsführender Vorstand:
Thomas Kleinert, Dr. Elmar Pankau (Vors.),
Ulf Reermann, Douglas Graf von
Saurma-Jeltsch

Beratung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Einheiten, aber auch zusätzlicher Fähigkeiten der Organisationen.

Eine weitere wichtige „Lesson Learned“ aus der Pandemie ist im Bereich des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes unserer Ansicht nach die Schnittstellenproblematik zwischen dem Katastrophenschutz und dem Gesundheitssektor. Diese Schnittstelle sollte daher bewusst in die Konzeption bzw. Gesetzgebung des Katastrophenschutzes aufgenommen werden. Dies sind z. B. die Unterstützung von Krankenhäusern, Gesundheitsämtern, Pflegeeinrichtungen, der Betrieb von Behelfskrankenhäusern etc., aber auch beispielsweise logistische Aufgaben wie der Transport von Schutzausstattung oder sonstigem Material aus der Bevorratung.

Aufgaben der Kreise als Träger der Katastrophenschutzeinheiten (§ 4 Abs. 2)

Derzeit erstreckt sich die Aufgabenbeschreibung der Kreise als Träger der Katastrophenschutzeinheiten auf die Einrichtung von Einheiten. Für eine zielgerichtete und effiziente Arbeit in Schadenlagen ist es elementar, die handelnden Akteure, deren Arbeitsweise, Leistungsfähigkeit, aber auch Grenzen zu kennen. Regelmäßige, ebenen- und ressortübergreifende, attraktiv gestaltete Übungen auch komplexer und lang andauernder Lagen unter Einbeziehung der Verwaltungsebene unter Federführung der HVB müssen daher Bestandteil der Aufgaben der Kreise gem. § 32 (3) sein. Diese sollen die durch die Organisationen zu erbringenden standort- und einheitsbezogenen Übungen sinnvoll ergänzen.

Weiterhin sollte analog zu § 28 Abs. 4 Satz 1 BHKG für die Kreise und kreisfreien Städte geregelt sein, dass diese die Alarmierung der Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes sowie deren funktechnische Erreichbarkeit zu gewährleisten haben. Auch für die Einheiten des Katastrophenschutzes muss jederzeit eine sichere und vom Mobilfunknetz unabhängige Alarmierung möglich sein. Die Verantwortlichkeit dafür muss unserer Auffassung nach bei den Trägern liegen.

Freistellung von Einsatzkräften des Katastrophenschutzes

Die rechtliche Gleichstellung der Einsatzkräfte der anerkannten Hilfsorganisationen mit denen der staatlichen Organisationen (hier: Feuerwehr und THW) ist die Voraussetzung für die Sicherung der ehrenamtlichen Potentiale in den Organisationen. Dies umfasst vor allem die Freistellung und Lohnfortzahlung für Lehrgänge, aber auch bei Einsätzen unterhalb der Katastrophenschwelle. Tatsächlich erfolgt die Anforderung der Freistellung und damit auch die entsprechende Lohnfortzahlung für Einsatz- und Führungskräfte des Katastrophenschutzes für Aus- und Fortbildungen durch die Kreise und kreisfreien Städte nur in Einzelfällen. Hier wird heute noch in vielen Bereichen zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen unterschieden. Obgleich sich regional positive Entwicklungen zeigen, sollten hier landesweit keine Ungleichbehandlungen mehr erfolgen. Ehrenamtliche im Katastrophenschutz sollten für ihre Aus- und Fortbildungen keine Urlaubstage investieren müssen.

Das BHKG lässt derzeit die Möglichkeit, auf Potentiale der Einheiten des Katastrophenschutzes unterhalb der Katastrophenschwelle zurückzugreifen, unberücksichtigt. Dies ist allerdings

flächendeckend gelebte Praxis, so beispielsweise bei Evakuierungen anlässlich von Bombenentschärfungen, bei größeren rettungsdienstlichen oder Brandschutzlagen. Die Einbindung der Ehrenamtlichen mit ihren Einheiten in die tägliche Gefahrenabwehr ist ein elementarer Bestandteil der Sicherheitskultur im Land und absolut notwendig zur Erhaltung von Einsatzroutinen. Eine Konkretisierung des BHKG würde die Absicherung der Einsatzkräfte gewährleisten und zu einer Stärkung der Ehrenamtlichen im Katastrophenschutz auch unterhalb der Katastrophenschwelle führen. Die Regelungen von Freistellungs- und Erstattungsansprüchen sind daher momentan auf den Einsatz im Unglücks- oder Katastrophenfall begrenzt. Für Einsätze außerhalb des Katastrophenschutzes gelten diese Regelungen nicht. Eine Erweiterung der Freistellung und Lohnfortzahlung ist daher anzustreben für Einsatzkräfte, die zur Abwehr einer konkreten Gefahr durch eine Leitstelle oder auf Anforderung einer Einsatzleitung oder einer Kommune alarmiert werden.

Ausstattung, Ausrüstung und Bevorratung sowie Landesvorhaltung

Eine sinnvolle und zeitgemäße Ausstattung des Katastrophenschutzes ist für die Erfüllung der Aufgaben unabdinglich. Mit Blick auf bevorstehende Szenarien halten wir daher eine Risikoanalyse für wertvoll. Daraus abgeleitet müssen die notwendigen Fähigkeiten und die erforderliche Ausstattung betrachtet werden, um die Szenarien zu bewältigen. Diese sind in entsprechenden Konzepten zu beschreiben. Analog den Katastrophenschutzplanungen müssen diese Konzepte einer regelmäßigen Revision unterliegen. Zudem halten wir die Schaffung von durch das Land refinanzierten Lagern und Vorhaltungen für Verbrauchsgüter, persönliche Schutzausstattungen, Spezialfähigkeiten und Einsatzmittel für notwendig. Bei der Einrichtung muss berücksichtigt werden, dass für die Bevorratung von Materialien, die dem Verfall unterliegen, auch entsprechende Austauschsysteme implementiert werden. Die Malteser stehen für Einrichtung und Betrieb solcher Einrichtungen zur Verfügung.

Die zentrale und einheitliche Beschaffung unter Einbeziehung der verschiedenen Akteure ist ein Vorgehen, das weiterhin verfolgt werden sollte. Dabei ist es unabdinglich, dass auch gesellschaftliche und technische Weiterentwicklungen in der Ausstattung zeitnah Berücksichtigung finden. Weiterhin müssen die gegenseitige Ablösung von Einheiten mit Material des Landes sowie Personal- und Versorgungsmanagement bei lang andauernden Einsätzen in den Konzepten und einschlägigen Richtlinien Berücksichtigung finden.

Zugriff auf landesweite Katastrophenschutzplanungen für Führungskräfte des Katastrophenschutzes

Mit IG NRW verfügt das Land Nordrhein-Westfalen bereits über ein elektronisches Verwaltungssystem zur Planung des Katastrophenschutzes. Für die anerkannten Hilfsorganisationen sind die dort hinterlegten Planungen jedoch nicht zugänglich, das System kann ausschließlich für die Anforderung von BSI-Karten genutzt werden. Zwar ist die Hinterlegung zusätzlicher Fähigkeiten durch die Hilfsorganisationen möglich, jedoch nicht gewünscht. Ein Zugriff der anerkannten Hilfsorganisationen, insbesondere der Führungskräfte auf die Vorplanungen, kann bei überörtlichen Einsätzen wertvolle Zeit für die Vorbereitung sparen, wenn die eingesetzten Kräfte sich bereits auf der u.U. mehrstündigen Anfahrt mit den Planungen vertraut machen können. Zudem kann die Möglichkeit, organisationseigene

Fähigkeiten in IG NRW zu hinterlegen, für die Träger des Katastrophenschutzes wertvolle Ressourcen sicht- und abrufbar machen.

Teilnahme an Lehrgängen des IdF

Analog der Möglichkeit zur Teilnahme an Lehrgängen der BABZ wäre ein unbürokratischer Zugang zu geeigneten Ausbildungsangeboten des IdF wünschenswert, beispielsweise durch Implementation einer direkten Anmeldemöglichkeit durch die Landesverbände der Hilfsorganisationen. Hierzu könnte beispielsweise der § 32 (4) um eine entsprechende Regelung ergänzt werden.

Gesetzliche Manifestierung der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV)

Die Psychosoziale Notfallversorgung für Betroffene und Einsatzkräfte hat einen hohen und zunehmend wichtigen Stellenwert. Die Vorbereitung von Einsatzkräften auf belastende Einsätze, aber auch und vor allem strukturierte Angebote für die Einsatznachsorge (PSNV-E) sowie ausreichende Angebote für Betroffene (PSNV-B) finden zwar in den Ausbildungen für Einsatzkräfte Erwähnung, jedoch hat sich gezeigt, dass die bisherige Umsetzung Spielraum für Verbesserungen lässt. Ausreichende PSNV für Betroffene und Einsatzkräfte hat bisher trotz politischer Forderungen und Vorschlägen der Fachgruppen nicht zu einer entsprechenden Umsetzung geführt. Auch das Kompetenzteam des Innenministeriums nach den Hochwassern 2021 hat die PSNV als eigenständiges Aufgabenfeld in der Stabsarbeit sowie in der Entwicklung der Landeskonzepete gesehen. Die Entwicklung eines Landeskonzepetes unter Einbeziehung aller Beteiligten, wie es bereits 2005 schon einmal vorgesehen war, ist dabei ein wichtiger Schritt. Weiterhin muss die PSNV als Bestandteil des Katastrophenschutzes gesetzliche Verankerung finden, um den Einsatzkräften der PSNV dieselben Leistungen in Bezug auf Lohnfortzahlung, Aus- und Weiterbildung zukommen zu lassen wie die übrigen Einsatzkräften. Hiervon betroffen sind alle PSNV-Einsatzkräfte, die keiner Einsatzeinheit nach Landesrecht angehören, und insbesondere diejenigen, die keiner Hilfsorganisation, sondern Glaubensgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in der Regel Kirchen, angehören.

Zulässigkeit eines Fonds für einen verbesserten Unfallversicherungsschutz für ehrenamtliche Einsatzkräfte

Ehrenamtliche Einsatzkräfte der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes sind in Nordrhein-Westfalen durch die Kommunen bzw. Kreise bei der Unfallkasse NRW als gesetzlicher Unfallversicherung versichert. Aktive Ehrenamtliche in der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr in Nordrhein-Westfalen sollten unserer Auffassung nach die bestmögliche Absicherung bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten erhalten. Dies gilt umso mehr, wenn unverheiratete Ehrenamtliche tödlich in einem Einsatz verunglücken und Familien hinterlassen.

Nach den Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung können die Leistungen nach Dienstunfällen durch die Unfallkasse eingeschränkt werden, wenn (auch im Nachhinein) eine Vorerkrankung oder Vorschädigung festgestellt wird, die die Erkrankung oder Verletzung in Ausbildung oder Einsatz begünstigt hat. Für unverheiratete Hinterbliebene ist derzeit keinerlei Absicherung vorgesehen. Es ist

daher anzustreben, dass Einsatzkräfte für Gesundheitsschäden, die im Rahmen des Einsatzdienstes entstanden sind, und die nicht den Kausalitätsanforderungen von Arbeitsunfällen entsprechen, durch entsprechende Fonds der Trägerinnen und Träger entschädigt werden. Die sollte ebenfalls Anwendung finden Hinterbliebene von Einsatzkräften, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erlitten haben und an den Folgen verstorben sind. Die Verwaltung der Fonds und Durchführung der Entschädigung kann durch die Trägerinnen und Träger an die gesetzliche Unfallversicherung übertragen werden, um eine Benachteiligung bzw. Ungleichbehandlung in derartigen Fällen zu vermeiden.

Einsatz von Spontanhelfenden

Der Malteser Hilfsdienst e.V. unterstützt die Bestrebungen, die Hilfsbereitschaft von Spontanhelfenden bei Notlagen durch präventive Krisenkommunikation anzusprechen. Spontanhelfende bilden ein großes Hilfeleistungspotential, das bisher nur in geringem Maße strukturiert oder proaktiv angesprochen wird. Die Berücksichtigung bei Freistellungsregelungen, aber auch die Schaffung entsprechender Strukturen können das Potential erheblich erhöhen. Zudem sollten bei Übungen regelmäßig auch Spontanhelfende eingebunden werden, um die Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes bei den Organisationen zu beüben, aber auch, um die Einsatzbereitschaft und die Verbindung zu den Trägerorganisationen zu stärken und zu erhalten.

Zudem haben die Malteser ein Lösungsmodell eingebracht in Gestalt des "Gesellschaftsdienstes im Bevölkerungsschutz", um dem Bedarf einer stärkeren personellen Aufwuchsfähigkeit im Krisenfall gerecht zu werden. Wir würden begrüßen, wenn dieses Konzept, das im Ausschuss für Inneres und Heimat des Bundestages im vergangenen Juli vorgestellt wurde, auch in NRW Beachtung findet.

Finanzierung des Katastrophenschutzes

Im Zuge der Novellierung ist es aus unserer Sicht ebenso wichtig, die zugehörigen Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Ausstattung (seit 2021 ausgelaufen) und die Förderrichtlinie über die Mitwirkung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz (gültig bis 31.12.2023) zu aktualisieren. Hier sind insbesondere die vielfältig von den Hilfsorganisationen vorgeschlagenen Reduktionen administrativer Hürden fortzuführen, wie es bereits in der letzten Überarbeitung der Förderrichtlinie erfolgt ist, sowie die Finanzierung des Katastrophenschutzes unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Fahrzeugunterbringung und den Arbeitsschutz so zu sichern, dass die Hilfsorganisationen nicht über Gebühr belastet werden. Daher sollte unserer Auffassung nach der § 51 (1) ersatzlos gestrichen werden und in § 51 (2) Satz 3 eindeutig geregelt sein, dass das Land die Instandhaltung und Unterbringung der Ausstattungen finanziert. Darüber hinaus sind im Gesetz Regelungen darüber zu treffen, dass die Kosten für die Aktualisierung der Ausstattung des Landes (insbes. Digitalfunkausstattung) durch dieses oder die Kreise und kreisfreien Städte zu tragen sind.


Selbstverständlich sind wir sehr gern bereit, unsere Kompetenzen und Erfahrungen weiterhin einzubringen, um auch zukünftig einen zeitgemäßen, qualitativ hochwertigen und schlagkräftigen

Katastrophenschutz in unserem Land auf breiter ehrenamtlich angelegter Basis durchgängig sicherzustellen. Wir hoffen, Ihnen mit diesen Stichworten wichtige Anregungen für die Aktualisierung des BHKG gegeben zu haben und stehen für den weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sophie von Preysing
Landesgeschäftsführerin



Ina Löllgen
Referentin Katastrophenschutz/Einsatzdienste